



S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H., S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) a) Die Gemeinde betreibt die Kinderkrippen (Krippen), Kindergärten und Kinderhorte (Horte) als öffentliche Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
 - b) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder Integrationsgruppen betreut, sofern die Gruppenstärke dies zulässt.
 - c) Sofern räumlich und personell möglich, werden nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) angeboten.
- (2) Ziele und Grundsätze der Arbeit in den Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Schleswig-Holstein sowie aus dem Sozialgesetzbuch, VIII. Buch, d.h. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (3) a) Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten oder altershomogene Gruppen gebildet.
 - b) Zusätzlich können von externen Kräften eine Förderung im musischen Bereich und eine spielerische Förderung in englischer Sprache angeboten werden. Hierfür werden gesonderte Teilnehmerentgelte erhoben.
 - c) Die Teilnahme an den o.g. Angeboten ist für alle Kinder möglich, die in einer altershomogenen Gruppe betreut werden oder bis zum 31.08. des Folgejahres das 6. Lebensjahr vollenden.
 - d) In den Horten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten.



§ 2

Kindergarten- / Aufnahmejahr

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt analog zum Schuljahr nach dem Schulgesetz für Schleswig-Holstein am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Aufnahmejahr für die zentrale Platzvergabe in den Kindertagesstätten beginnt jeweils kurzfristig nach Ende der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien.
- (3) Aufnahmen in die Kindertagesstätten sind (z.B. ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder bei Um- / Zuzug) grundsätzlich jederzeit möglich.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Die Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) In der Zeit vom 24.12. d. J. bis zum 01.01. des Folgejahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf wird im jährlichen Wechsel der Einrichtungen eine Ersatzbetreuung in einer Kindertagesstätte angeboten.
- (3) Am einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden die Einrichtungen geschlossen. Der Termin wird zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Auch für notwendige Personalversammlungen können die Einrichtungen ganz oder zeitweise geschlossen werden.
- (4) Jede Einrichtung kann einmal jährlich einen Pädagogischen Tag für die Fortbildung der dort Beschäftigten durchführen. An diesem Tag bleibt die jeweilige Einrichtung geschlossen. Der Termin wird frühestmöglich bekannt gegeben.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagesstätten

- (1) Die Krippen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Es handelt sich im Regelfall um ein Ganztagsangebot.
- (2) Die Kindergärten dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Sofern in den Kindergärten nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) eingerichtet werden, können dort Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.



- (3) Die Horte dienen der Aufnahme und regelmäßigen Betreuung von schulpflichtigen Kindern an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in den Ferien ist unzulässig.

- (4) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg liegt.

Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG vereinbart ist bzw. wird.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten mit einem Vordruck bei der Leitung einer Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (6) Die nach Beginn des Aufnahmejahres freien Betreuungsplätze können an Kinder mit geringeren Betreuungszeiten befristet bis zum Beginn des folgenden Aufnahmejahres vergeben werden.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten in der Regel ca. 2-3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Ausnahme bilden Aufnahmen, die schnell umgesetzt werden müssen, z.B. bei Zuzug oder in dringenden Angelegenheiten (siehe auch § 5 Abs. 9). Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 5

Betreuungszeiten / -angebote

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertagesstätten können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.

Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.

- (3) In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung auf einzelne Einrichtungen oder Teile davon beschränkt werden.



- (4) Für den Gruppenbetrieb im Kindergarten sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:
- a) Vormittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 12:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 4,25 Stunden).
 - b) verlängerte Vormittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet entsprechend dem jeweiligen Angebot um 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 5,25 - 7,25 Stunden)
 - c) Ganztagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 9,25 Stunden)
 - d) Nachmittagsbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr
(Betreuungsdauer = 4,00 Stunden).
- (5) Bei der Krippen- und Hortbetreuung handelt es sich grundsätzlich um eine Ganztagsbetreuung. Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
- (6) Außerhalb der unter Abs. 4 und 5 genannten Betreuungszeiten können die Kinder gruppenübergreifend betreut werden. Dieses gilt insbesondere für die verlängerte Vormittagsbetreuung im Kindergarten bis 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr. Bei Bedarf wird in den Einrichtungen - ohne zusätzliche Gebühr - eine Frühbetreuung von 07:00 - 07:45 Uhr angeboten. Eine Spätbetreuung von 17:00 - 18:00 Uhr kann bei Bedarf - gebührenpflichtig - gesondert vereinbart werden.
- (7) In den Kindergärten kann eine dreitägige Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden, sofern freie Gruppenräume zur Verfügung stehen und eine ausreichende Nachfrage besteht.
- (8) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot für 5 Tage pro Woche. Sofern die vorhandenen Plätze nicht für wöchentlich mehrtägig zu betreuende Kinder benötigt werden, kann eine tageweise Betreuung - auch in Kombination verschiedener Betreuungsangebote (z.B. Vormittags- und Nachmittagsplatz) - erfolgen.
- (9) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.



§ 6

Vergabekriterien

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Platzvergabe entschieden.

Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. einen bestimmten Ortsteil wird - soweit möglich - entsprochen.

a) Krippenbetreuung

1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - SGB II - der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.
2. Alter des Kindes (Vorrang für ältere Kinder)
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

b) Kindergartenbetreuung

1. In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder die Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.
2. Alter des Kindes, wobei
in die Vormittagsgruppen vorrangig Kinder aufgenommen werden, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden, um ihnen die Teilnahme an den schulvorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen.
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertagesstätte angeboten. Im Ausnahmefall kann dafür ein Krippenkind bis zum Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in der Krippe weiterbetreut werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.



Auch mit dem Betreuungsangebot am Nachmittag kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs 1 SGB VIII erfüllt werden. Spezielle Vergabekriterien gelten für diese Plätze nicht.

c) Hortbetreuung

Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.

- (2) Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte angeboten. Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.
- (3) Eine langfristige oder dauerhafte Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit einer / eines Alleinerziehenden bzw. eines Elternteils / Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 gleichgestellt. Der damit verbundene Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Der Bedarf für eine Krippen- oder Hortbetreuung und für eine verlängerte oder Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o.g. Maßnahmen enthält, nachzuweisen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen wird über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

§ 7

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort darf nur in einer Einrichtung erfolgen.
Bei der Anmeldung für die Krippe und den Kindergarten können 2 Alternativwünsche für die Betreuung genannt werden.

Für die Hortbetreuung gilt diese Regelung nicht.
- (2) Anmeldungen für die Krippe sind ab der Geburt des Kindes, Anmeldungen für den Kindergarten sind ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich.
- (3) Für die Platzvergabe zum Beginn des Aufnahmejahres wird eine zentrale Anmelde-liste geführt. Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen.



§ 8

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen.
Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kind zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres die Grundschule besucht, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts - grundsätzlich bis zum 31. Mai d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kind mit Ablauf des 30.06. d. J. ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Grundschule eintreten sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit - spätestens bis zum 30. Juni d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann ein Betreuungsverhältnis beenden (spätestens zum Ablauf des Kindergartenjahres), wenn ein Wohnortwechsel der Einrichtungsleitung nicht spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird oder die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage nach § 25a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diesen der Gemeinde vorlegt.
- (5) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihre Betreuungsplätze.
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.
- (6) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 4 Abs. 4) oder der Aufnahmegründe bzw. des Betreuungsbedarfs (§ 6) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (7) Die Gemeinde kann Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.



§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen angemeldeten Besuches in der Einrichtung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind für die verschiedenen Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 5 monatlich
 - a) für einen Krippenplatz (§ 5 Abs. 5) ganztags 343 EUR
bzw. bei tageweiser Anmeldung 68,60 EUR
je angemeldetem Wochentag
 - b) für einen Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4a)
im Kindergarten bis 12:00 Uhr 120 EUR
 - c) für einen verlängerten Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4b)
im Kindergarten bis
 - 13:00 Uhr 148 EUR
 - 14:00 Uhr 176 EUR
 - 15:00 Uhr 205 EUR
 - d) für einen Ganztagsplatz (§ 5 Abs. 4c)
im Kindergarten 261 EUR
 - e) für einen 5-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d)
im Kindergarten 113 EUR
 - f) für einen 3-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d i.V.m. 7)
im Kindergarten 68 EUR
 - g) für einen Hortplatz (§ 5 Abs. 5) ganztags 116 EUR
bzw. bei tageweiser Anmeldung 23,20 EUR
je angemeldetem Wochentag
- (4) Für Kinder nach § 4 Abs. 4, deren Wohnsitz nicht in Henstedt-Ulzburg liegt, macht die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz den Kostenausgleich geltend.
- (5) Es ist die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.



In den Fällen der § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 8 u. 9 wird die Gebühr für die tatsächlich zugewiesene Betreuungszeit erhoben.

- (6) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wird ein Kind zeitweise oder regelmäßig über die normale Betreuungszeit nach § 5 Abs. 4 u. 5 hinaus oder tageweise betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/ Tagesgebühr erhoben.

Bei einer Betreuung in Kombination der verschiedenen Kindergartenbetreuungsangebote nach § 5 Abs. 8 wird eine Gebühr aus den jeweils angemeldeten Betreuungszeiten berechnet.

- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.

Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weitergezahlt.

- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Satzung.

§ 10

Verpflegung / Verpflegungsgeld

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Einrichtung Getränke. Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Kinder, die über 12:00 Uhr hinaus betreut werden, haben die Möglichkeit, an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Dieses gilt auch für Hortkinder. In einzelnen Einrichtungen, in denen keine Ganztagsbetreuung angeboten wird und die über keine eigene Küche verfügen, kann die Mittagsverpflegung für die verlängert betreuten Kinder nur dann angeboten werden, wenn regelmäßig mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind verbindlich für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden. Insbesondere bei Hortkindern kann die Teilnahme für einzelne Wochentage festgelegt werden. Abweichungen von der Anmeldung müssen der Leitung spätestens am Donnerstag für die Folgewoche mitgeteilt werden.

Ausschließlich im Falle einer Erkrankung kann ein Kind bei Abmeldung von der Betreuung für diesen Tag bis 8:30 Uhr auch von der Teilnahme an der Verpflegung abgemeldet werden.



- (4) Das Verpflegungsgeld je Mahlzeit wird als anteiliger Aufwendersersatz für die der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (5) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme mitgeteilt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.

Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert.
- (6) Das Verpflegungsgeld ist monatlich nachträglich fällig und bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Hierfür ist der Gemeinde grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (7) Bei Abwesenheit eines Kindes wird kein Verpflegungsgeld erhoben, wenn der Leitung der Einrichtung die Nichtteilnahme am Mittagessen rechtzeitig gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurde.
- (8) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand sind, können von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 8 Abs. 1 rechtzeitig erfolgt ist.

§ 12

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr ein Jahresbescheid erteilt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder -zeit ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 13

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuanmeldungen bis zum 10. des Folgemonats - auf eines der Konten der Gemeindekasse Henstedt-Ulzburg zu überweisen, sofern der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.



§ 14

Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Sie unterliegen außerdem der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Erziehungsberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.
- (4) Die Kinder in der Krippen- und Kindergartenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Erziehungsberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Erziehungsberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.

Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die / Übernahme von der pädagogischen Kraft sind die Erziehungsberechtigten.

§ 15

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertagesstätten aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.



Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.

Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.

Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.

- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (6) Die Beschäftigten in den Kindertagesstätten sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Hiefür ist im Ausnahmefall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 16

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes i.V.m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich deren Leitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 17

Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Einrichtung besuchen, wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für jede Kindertagesstätte mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten.
Er besteht aus einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter, einer pädagogischen Kraft und der Leitung der Einrichtung als Vertretung des Trägers.



- (3) Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 Abs. 4 KiTaG gebildet.

Er besteht aus je einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter und der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und von der Gemeindevertretung zu benennenden Beiratsmitgliedern, die nicht dem jeweils für die Belange der Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss angehören dürfen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Trägerin der Kindertagesstätten stellt mit dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und den von der Gemeindevertretung zu benennenden Mitgliedern 1/3 aller Beiratsmitglieder. Das Nähere regelt eine von der Gemeindevertretung zu beschließende Richtlinie.

§ 18

Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu erheben und zu speichern.

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 01.08.2009 (einschl. des 1. Nachtrages) außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2010

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Thormählen